

BGer 9C_666/2021 vom 14. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_666_2021

FR: TF 9C_666/2021 du 14 février 2022

IT: TF 9C_666/2021 del 14 febbraio 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_666/2021

Verfügung vom 14. Februar 2022

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Stadelmann, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesverwaltungsgericht,

Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge

(Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung),

Beschwerde gegen das Bundesverwaltungsgericht (Verfahren C 449/2021).

Nach Einsicht

in die beim Bundesgericht am 21. Dezember 2021 erhobene Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde, in welcher A. _____ beantragte, das Bundesverwaltungsgericht sei anzuweisen, eine Zwischenverfügung betreffend die Akteneinsicht sowie die unentgeltliche Rechtspflege zu erlassen,

in die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2022 und seine Stellungnahme vom 7. Januar 2022,

in die Eingabe des A. _____ vom 25. Januar 2022,

in die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2022,

in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 6. Januar 2022 das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Akteneinsicht betreffend die vorinstanzlichen Akten 1-57 sowie 65 und 66 guthiess und betreffend die weiteren vorinstanzlichen Akten 58-64 (S. 682-708) ausführte, die diesbezügliche Akteneinsicht bilde den Streitgegenstand des Verfahrens in der Hauptsache, weshalb darüber im Endentscheid zu befinden sei,

dass es dem Beschwerdeführer gleichzeitig die unentgeltliche Rechtspflege bewilligte, wobei es in einer weiteren Verfügung vom 4. Februar 2022 (auf die Eingabe des A. _____ vom 25. Januar 2022 hin) die ursprünglich gesetzte Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Beiordnung einer Anwältin oder eines Anwalts bis 28. Februar 2022 erstreckte und die Frist zur Einreichung einer Replik einstweilen aussetzte,

dass die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde demnach zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG),

dass angesichts des geringen entstandenen Aufwandes auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 68 Abs. 1 BGG),

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Sicherheitsfonds BVG, Bern, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Februar 2022

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Stadelmann

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.